



Versetzungsentscheidungen am Ende des Schuljahres 2020/21

2019/20	2020/21
Schüler*in versetzt nach Versetzungsregeln des HSChG (nicht nach Ausnahmeregelung)	Schüler*in versetzt nach Zulassungsregeln der OAVO
ja	ja - Wiederholung auf Antrag
ja	nein → automatisch pädagogische Zulassung wegen Corona - Wiederholung auf Antrag
nein	nein → Antrag auf pädagogische Versetzung möglich

Schüler*innen, die im Schuljahr 2019/20 nach den Versetzungsregeln des HSChG nicht versetzt worden wären (aber durch die automatische Corona-Versetzung versetzt wurden), werden im Schuljahr 2020/21 **nicht versetzt**, wenn sie die Zulassungsregeln der OAVO nicht erfüllen. Diese haben die Möglichkeit, eine pädagogische Versetzung zu beantragen. Alle anderen Schüler*innen, die im Schuljahr 2019/20 nach den Versetzungsregeln versetzt wurden, sind unabhängig von den diesjährigen Leistungen pädagogisch versetzt, können aber eine freiwillige Wiederholung schriftlich beantragen. Diese freiwillige Wiederholung wird auf mögliche künftige Wiederholungen nicht angerechnet.

Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 17.05.2021

Bei einem Inzidenzwert über 100 im Landkreis Offenbach gilt die Bundesnotbremse mit den aktuellen Unterrichtsregelungen. Wenn die Inzidenz unter 100 fällt (vergleiche die Werte auf: <https://soziales.hessen.de>), gilt der Hessische Zwei-Stufen-Plan.

	Inzidenzwert	Einführungsphase	Qualifikationsphase
Stufe 1	unter 100	Wechselunterricht	Präsenzunterricht
Stufe 2	14 Tage unter 100 oder 5 Tage unter 50	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht